

**Der Gemeindevorstand der Stadt Syke**  
**Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die**  
**Kommunalwahl und Direktwahl in der Stadt Syke am 12.09.2021**

Gemäß § 16 und § 45 b Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S.35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates, Wahl der Ortsräte und Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters am 12.09.2021 auf und gebe Folgendes bekannt:

**I.**

Am 12.09.2021 werden in der Stadt Syke die Wahl des **Stadtrates**, die Wahl der **Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters** und in den Ortschaften Barrien, Gessel, Gödestorf, Heiligenfelde, Henstedt, Okel, Ristedt, Steimke, Syke und Wachendorf die Wahlen der **Ortsräte** durchgeführt.

1. Wahl des Stadtrates

1.1 Laut Beschluss des Rates der Stadt Syke vom 18.12.2019 beträgt die Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder 34.

1.2 Die Gremienwahlen werden in einem Wahlbereich durchgeführt. Dieser wird durch das Gebiet der Stadt Syke begrenzt.

1.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten, höchstens jedoch 39. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.  
Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Person (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

2. Wahl der Ortsräte

2.1 Für die 10 oben namentlich aufgeführten Ortschaften der Stadt Syke wird je ein Ortsrat gewählt. Für jede Ortsratswahl bilden die genannten Ortschaften je ein gesondertes Wahlgebiet mit je einem Wahlbereich, der durch das Gebiet der Ortschaft begrenzt wird.

2.2 Je Ortschaft sind 5 Ortsratsmitglieder zu wählen.

2.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten, höchstens jedoch 10 je Ortsratswahl. Die Reihenfolge muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.  
Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Person (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

3. Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

3.1 Die Direktwahl wird in einem Wahlbereich durchgeführt. Dieser wird durch das Gebiet der Stadt Syke begrenzt.

3.2 Es ist eine Bürgermeisterin/ ein Bürgermeister zu wählen.

3.3 Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

## **II. Allgemeine Regelungen**

1. Aufforderung zur rechtzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen  
Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis **Montag, den 26. Juli 2021, 18.00 Uhr**, bei mir im Rathaus, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, einzureichen.  
Auf die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff., 45 d ff. NKWG und §§ 32 ff. NKWO weise ich hin.

2. Unterschriften für Wahlvorschläge  
Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden (§ 21 Abs. 1 NKWG).

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Er muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein

- für die Wahl des Stadtrates von mindestens 12 für die Stadtratswahl Wahlberechtigten,
- für die Wahl der Ortsräte Barrien, Gessel und Syke von mindestens 8 für die jeweilige Ortswahl Wahlberechtigten,
- für die Wahl der übrigen Ortsräte von mindestens 4 für die jeweilige Ortsratswahl Wahlberechtigten,
- für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters von mindestens 68 Wahlberechtigten.

Die Anzahl der Unterschriften für Wahlvorschläge hat sich durch das „Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetz, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes „ vom 10.06.2021, in Kraft getreten am 19.06.2021, geändert.

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von mir kostenfrei ausgegeben.

Bei der Anforderung des Formblatts durch eine Partei oder Wählergruppe ist der Name der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und, wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese anzugeben und zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber nach § 24 Abs. 1 oder 2 NKWG bereits aufgestellt worden sind. In der Anforderung für einen Einzelvorschlag ist der Name der Einzelperson anzugeben.

Bei folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen sind solche Unterstützungsunterschriften nicht erforderlich (nach § 21 Abs. 10 NKWG und durch Bekanntmachung der Nds. Landeswahlleiterin gem. § 22 Abs. 2 NKWG):

Für die **Wahl des Stadtrates:**

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- Freie Wählergemeinschaft Syke (FWG), Wählergruppe in der Stadt Syke

Für die **Ortsratswahlen:**

in allen 10 Ortschaften:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.),
- Alternative für Deutschland (AfD)

Darüber hinaus für die Wahl

des Orsrates Barrien die Freie Wählergemeinschaft Barrien (FWG)  
des Orsrates Gessel die Freie Wählergemeinschaft Gessel (FWG)  
des Orsrates Gödestorf die Freie Wählergemeinschaft Gödestorf (FWG)  
des Orsrates Heiligenfelde der Freie Wählergemeinschaft Heiligenfelde (FWG)  
des Orsrates Henstedt die Wählergemeinschaft Henstedt-Jardinghausen (WGHJ)  
des Orsrates Okel die Freie Wählergemeinschaft Okel (FWG)  
des Orsrates Ristedt die Freie Wählergemeinschaft Ristedt (FWG)  
des Orsrates Steimke die Wählergemeinschaft Steimke  
des Orsrates Syke die Freie Wählergemeinschaft Syke (FWG)  
des Orsrates Wachendorf die Wählervereinigung Wachendorf

Für die **Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters**

- die derzeitige Amtsinhaberin

3. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht erfüllen und daher nicht unter II., Ziffer 2 aufgeführt sind, können gemäß § 22 Abs. 1 NKWG als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, bis spätestens zum 14. Juni 2021 ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen (s. auch Bekanntmachung der Nds. Landeswahlleiterin vom 09.11.2020, Nds. MBl. S. 1283).